

Maßnahmenkatalog

im Umgang mit herausforderndem Verhalten

Judith-Kerr-Schule, Frankfurt a.M.

Pädagogische Maßnahmen → Ordnungsmaßnahmen

VOGSV – HSchG

Gesetzesgrundlage	Maßnahme	Bedingungen
§ 64 VOGSV	(1) Pädagogische Maßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin mit dem Ziel einer positiven Verhaltensänderung • Ermahnung zur Vermeidung weiteren Fehlverhaltens • Gruppengespräche mit Schüler/Schülerin und Eltern • formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens • Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern • zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht stören • Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler/die Schülerin das Fehlverhalten erkennen zu lassen 	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Missbilligung wird in Schülerakte dokumentiert • Eltern sind über nachzuholenden Unterricht im Vorfeld zu benachrichtigen • weggenommene Gegenstände sind am Ende des Unterrichtstages an Schüler/Schülerin zurückzugeben oder an Eltern zu übergeben

	<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbeschädigung und Verunreinigung: Kaugummi mit Spachtel entfernen; Hof mit Besen und Greifzangen reinigen; Mülleimer ausleeren; bemalte Wände/Toilettenräume/Tische/... reinigen; ... - Unerlaubter Aufenthalt im Schulgebäude oder in bestimmten Zonen während der Hofpause: Zonen ausmalen → Wiedervorlage mit Elternunterschrift; Formular „Regelverstoß“ ausfüllen → Wiedervorlage mit Elternunterschrift - Streitigkeiten, verbale oder körperliche Aggression u.ä.: Entschuldigungsbrief schreiben → Wiedervorlage mit Elternunterschrift 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern können Beschwerde über Maßnahmen einreichen → über Annahme/Bearbeitung der Beschwerde entscheidet SL
<p><u>§ 82 HSchG</u></p>	<p>(2) Ordnungsmaßnahmen</p>	<p>Ordnungsmaßnahmen erfolgen i.d.R. in folgenden Fällen:</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Vorausgegangene pädagogische Maßnahmen erweisen sich als wirkungslos. • Verstoß gegen Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung, Anweisungen des Schulpersonals • zum Schutz von Personen und Sachen <p><u>Grundsätze:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsmaßnahmen sollen zeitnah/erfolgen • Schüler/Schülerin sowie Eltern sind anzuhören

		<ul style="list-style-type: none"> • Von einer Anhörung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint. → In diesem Fall ist die Anhörung nachzuholen.
	(1) Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen	Entscheidung trifft SL auf Antrag einer Lehrkraft.
	(2) Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen	Maßnahmen (2) bis (4) können vorher schriftlich angekündigt werden. <ul style="list-style-type: none"> • auch als vorbeugendes Handeln möglich • nur bei <ul style="list-style-type: none"> ○ erheblichen Störungen ○ Gefährdung der Sicherheit ○ erheblicher Sachbeschädigung ○ Beeinträchtigung von Erziehung und Unterricht der Mitschüler/Mitschülerinnen
	(3) vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen	
	(4) Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe	
	(5) vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen	Bei Maßnahmen (2) bis (5) Entscheidung durch SL auf Antrag der Klassenkonferenz Maßnahmen (5) bis (7) nur bei besonders schweren Störungen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ schwere Verletzung der Sicherheit ○ anhaltende Gefährdung von Unterricht und Erziehung Maßnahmen (5) bis (7) müssen vorher schriftlich angekündigt werden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist Gefahr in Verzug, kann von der Ankündigung abgesehen werden.
	(6) Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule	
	(7) Verweis von der besuchten Schule	

		<p>Dies betrifft den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht (durch die SL angeordnet) bis zur endgültigen Entscheidung – längstens aber bis zu vier Wochen – wenn dies die Sicherheit von Personen erfordert.</p> <p>Bei Maßnahmen (6) bis (7) entscheidet die Schulaufsicht auf Antrag durch SL (wiederum nach vorherigem Antrag der Klassenkonferenz).</p>
	Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen	
<u>§ 65 VOGSV</u>	Verfahrensgrundsätze/Mediationsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Eltern – Schule • ggf. Schulpsychologen einbeziehen • Der getroffenen Ordnungsmaßnahme kann ein Mediationsverfahren vorausgehen. • Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zunächst sollen weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen ergriffen werden. • Die Maßnahme sollte dem Anlass gebietendem Fehlverhalten angemessen sein.
<u>§ 66 VOGSV</u>	Maßnahme (1) Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultags	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: Der Unterricht wird so beeinträchtigt, dass er nicht mehr in geordneter Weise stattfinden kann. • Eine mögliche Gefährdung des ausgeschlossenen Schülers/der ausgeschlossenen Schülerin ist zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei besonderen Fahrbedingungen (Taxi, Schulbus, Fahrdienst etc.) in der Regel Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausnahme: Eine ausreichende Aufsicht kann in der Schule gewährleistet werden ● Entscheidung trifft SL auf Antrag einer Lehrkraft nach Anhörung des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin
<u>§ 67 VOGSV</u>	<p>Maßnahmen (2) bis (5)</p> <p>Ausschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen ○ vom Unterricht in Wahlfächern ○ von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ○ vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen <p>bzw. Zuweisung in Parallelklasse oder andere Lerngruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Entscheidung trifft SL auf Antrag der Klassenkonferenz. ● Anhörung von Schüler/Schülerin und Eltern ● Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen höchstens ein Schulhalbjahr ● Entscheidung, ob Maßnahmen vorher schriftlich angekündigt werden, trifft SL
<u>§ 68 VOGSV</u>	<p>Maßnahmen (6) und (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule ○ Verweis von der besuchten Schule 	<ul style="list-style-type: none"> ● Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz. ● Vor der Entscheidung sind betroffene/r Schüler/Schülerin bzw. bei Minderjährigen die Eltern zu hören. ● Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des §72 durch die Schulaufsichtsbehörde. ● Auf Antrag der Eltern ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen.
<u>§ 69 VOGSV</u>	<p>Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Entscheidung trifft SL auf Antrag der Klassenkonferenz. ● Anhörung des betroffenen Schülers und der Eltern ● Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

		<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über den Ausschluss und die Dauer ist gesondert schriftlich zu begründen • bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jugendamt und Schulpsychologie unverzüglich unterrichten • Von der Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
<u>§ 70 VOGSV</u>	Verweis ohne Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Über einen Verweis kann die Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden, <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn die Sicherheit oder körperliche Unversehrtheit von Schülern und Lehrkräften gefährdet ist ○ wenn die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule, insbesondere im Hinblick auf die übrigen Schüler, gefährdet ist • SL und Klassenkonferenz erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme
<u>§ 71 VOGSV</u>	Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. • Die Anhörung gilt auch als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt wurde → die Beteiligten sind bei der Ladung zur Anhörung hierauf hinzuweisen
<u>§ 72 VOGSV</u>	Beistand oder Bevollmächtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene SuS oder deren Eltern können ein Mitglied des Schülerrates oder einen Vertreter/eine Vertreterin der Schülerschaft, eine Lehrkraft ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des

		<p>Schulleiternbeirates oder einen Vertreter/eine Vertreterin aus der Elternschaft hinzuziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese können an der mündlichen Anhörung und auf Wunsch der betroffenen Eltern an der Klassenkonferenz teilnehmen und eigene schriftliche Erklärungen abgeben. • Vertretung durch Bevollmächtigte und die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig.
<u>§ 73 VOGSV</u>	Unterrichtung der Betroffenen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei getroffener Ordnungsmaßnahme (1) sind bei minderjährigen Schülern die Eltern zu unterrichten. • Bei getroffener Maßnahme (2) bis (5) sind bei minderjährigen SuS die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und die getroffenen Maßnahmen zu begründen.
<u>§ 74 VOGSV</u>	Sonderregelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt und ein Schulpsychologe sind zu beteiligen, soweit dies erforderlich erscheint. • Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung hat die SL die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen.
<u>§ 75 VOGSV</u>	Maßnahmen bei nicht schuldhaftem Handeln	<ul style="list-style-type: none"> • Die SL kann die Maßnahmen (2) bis (5) auch ergreifen, wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit (entwicklungsbedingt) oder aufgrund einer geistigen Behinderung nicht als schuldhaft bewertet werden kann. <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung: Maßnahme zum Schutz von Personen ist erforderlich und ○ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird eingehalten.

		<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Entscheidung sind der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin und die Eltern durch SL anzuhören.
<u>§ 76 VOGSV</u>	Maßnahmen bei zu erwartenden schweren Störungen oder Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die SL kann die Maßnahmen (2) bis (5) auch ergreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die akute Gefahr einer schweren Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine schwere Gefährdung von Personen vorliegen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Anhaltspunkte müssen konkret sein, sodass ein präventives Handeln unmittelbar erforderlich ist. • Vor der Entscheidung sind der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin und die Eltern durch SL anzuhören. • Anhörung ist unverzüglich nachzuholen, wenn aufgrund von Eilbedürftigkeit diese vorher nicht durchgeführt werden konnte.
<u>§ 77 VOGSV</u>	Förderplan und Erziehungsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei gehäuften Fehlverhalten kann gemeinsam mit den Eltern ein individueller Förderplan erstellt werden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ziel des Förderplans: koordiniertes Handeln von Schule und Elternhaus, Hilfe bei der Lösung der Verhaltensprobleme geben und drohenden Ordnungsmaßnahmen vorbeugen • Der Förderplan kann Teil einer Erziehungsvereinbarung mit den Eltern sein.